

# **Pflegekinder - Pflegeeltern zum Nachlesen**

## **Elterliche Sorge**

### **Ausübung der elterlichen Sorge**

Die natürlichen Elternrechte stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes (Artikel 6). Die elterliche Sorge umfasst gem. § 1626 ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch):

- die Personensorge (inklusive Aufenthaltsbestimmungsrecht)
- die Vermögenssorge

Im Normalfall liegt die elterliche Sorge für das Pflegekind auch nach der Unterbringung weiterhin bei den leiblichen Eltern. Pflegeeltern sind jedoch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten (§1688 BGB). Dies heißt jedoch nicht, dass die Pflegeeltern dadurch die gesetzliche Vertretung für das Kind erhalten. Sie benötigen z.B. bei Beantragung eines Kinderausweises weiterhin die Unterschrift der leiblichen Eltern oder des gesetzlichen Vertreters (Vormund). Auch vor operativen Eingriffen muss grundsätzlich die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Kindes vorliegen.

### **Eingriffe in die elterliche Sorge**

In manchen Fällen wird die elterliche Sorge den Eltern jedoch teilweise oder ganz entzogen. Ein Eingriff in die elterlichen Rechte stellt eine Ausnahmeregelung dar. Das Familiengericht ist die Entscheidungsinstanz bei Eingriffen in die elterliche Sorge. Gründe dafür können unverschuldetes Versagen der Eltern, missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge oder die Vernachlässigung des Kindes durch die Eltern sein. Nur wenn andere Hilfen, insbesondere solche der Jugendhilfe, die Gefährdung des Kindeswohls nicht abwenden können, dürfen nach § 1666 BGB Teile oder die gesamte elterliche Sorge entzogen und nach § 1666 a BGB eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie vorgenommen werden.

### **Pfleger oder Vormund**

Wird das elterliche Sorgerecht eingeschränkt oder entzogen, so muss durch das Familiengericht ein Pfleger oder Vormund eingesetzt werden. Um mögliche Konflikte zwischen den Interessen des Kindes, der Herkunftseltern und der Pflegeeltern zu vermeiden, wird in der Regel das Jugendamt als Pfleger oder Vormund eingesetzt. Auch Pflegeeltern können zum Pfleger oder Vormund ihres Pflegekindes bestellt werden.

### **Rechtliche Grundlagen**

- § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Elterliche Sorge
- § 1630 Abs. 3 BGB Antrag der Eltern auf Übertragung der elterlichen Sorge
- § 1666 BGB Gefährdung des Kindeswohles
- § 1666 a BGB Trennung des Kindes von der elterlichen Familie
- §§ 1773 - 1847 BGB Vormundschaft
- §§ 1909 - 1921 BGB Pflegschaft
- § 1688 BGB Entscheidungsrecht der Pflegeperson

### **Weitere Informationen durch**

Jugendamt der Stadt Nürnberg  
Pflegekinder- und Adoptionsvermittlung und Beratung  
Dietzstraße 4  
90443 Nürnberg  
Telefon: 0911 / 2 31 - 41 00 oder 2 31 – 23 89  
Fax: 0911 / 2 31 - 31 02  
E-Mail: [j43-verw@stadt.nuernberg.de](mailto:j43-verw@stadt.nuernberg.de)